

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 29.

Freitag den 17. Januar 1902.

96. Jahrgang.

Bezugs-Preis

In der Hauptexemplar oder den im Stadtbezirk und den Bezirken errichteten Verkaufsstellen abgeholt: vierteljährlich M 4.50, — zweimonatlich M 8.50, — monatlich M 1.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 1/2 Uhr, die Abend-Ausgabe Abend 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Leipziger Platz 8. Filialen: Alfred Gahn vom. C. Kiem's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum), Louis Köpfer, Katharinenstr. 14, part. und Königplatz 7.

Anzeigen-Preis

die 6spaltige Zeile 25 A. Reclamen unter dem Buchdruck (4spaltig) 75 A, vor dem Buchdruck (4spaltig) 60 A.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbefreiung M 60,—, mit Postbefreiung M 70,—.

Annahmestellen für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr, Morgen-Ausgabe: Donnerstags 4 Uhr. Bei den Filialen und Verkaufsstellen je eine halbe Stunde früher.

Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig.

Noch einmal die Haftpflicht des Lehrers.

My. Veranlassung zu nachstehenden Darlegungen giebt eine Besprechung der Haftpflicht des Lehrers bei Unfällen seines Schülers von Dr. jur. Rüdiger Leipzig-Vertrag bei Aug. Hoffmann, Preis 80 Pfennige.

Das Eine ist richtig, die Verantwortung des Lehrers ist zum guten Theile hinsichtlich in der Lehrerschaft getragen worden, die Haftpflicht des Lehrers ist aber nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen. Die Haftpflicht des Lehrers ist nicht zu gering geachtet und ist nicht zu hoch bemessen.

Der Krieg in Südafrika.

Der 'South African' macht auf ein Gebot Rudard Kipling's aufmerksam, das den Titel 'Die Jünglinge' führt und in dem der Dichter seinen Landkrieger

bittere Wahrheiten

Er sagt, es ist besonders bemerkenswert, daß das Gedicht in den 'Times' erschienen ist, die an der Spitze der imperialistischen Jugendpartei stehen.

Dr. Peters über die Voeren.

Unter der Überschrift: 'Vorreden, England und Deutschland' veröffentlicht Dr. Carl Peters in der 'Finanz-Zeitung' eine den Voeren sehr sympathisch gehaltene Betrachtung.

Deutsches Reich.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.

Berlin, 16. Januar. (Telegramm.) Der Reichstag hat am 15. d. M. die Beschlüsse über die Verfassung des Reiches angenommen.